

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2025

Schwerin, den 29. September

Nr. 39

Landesbehörden

Öffentliche Zustellung

Bekanntmachung des Landesförderinstituts
Mecklenburg-Vorpommern
– Geschäftsbereich der NORD/LB –

Vom 11. September 2025

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort) von

Herrn Nenad Krasic,
zuletzt wohnhaft in Henrik-Ibsen-Straße 1, 18106 Rostock

ist unbekannt und eine Zustellung ist nicht möglich.

Der vorgenannten Person ist zuzustellen: Schluss-Ablehnungsbescheid vom 28. November 2024 – NSDH1XR-EA-32016

Zustellungsversuche nach §§ 96 bis 107 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) und Ermittlungen über eine andere inländische Anschrift sind ergebnislos geblieben. Das bezeichnete Dokument wird deshalb nach § 108 VwVfG M-V öffentlich zugestellt.

Es kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung gegen Vorlage eines gültigen Ausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in den Räumen des

Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, in Raum 03 bei Bianca Duhr, eingesehen oder abgeholt werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 108 VwVfG M-V gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 541

Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 2 und 3

Bekanntmachung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales (LAGuS)

Vom 11. September 2025

Dem Friedrich-Loeffler-Institut Riems ist auf Antrag vom 17. Juli 2025 mit nachfolgendem Bescheid gemäß § 9 Absatz 3 des Gesetzes zur Regelung der Gentechnik (GenTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530), am 11. September 2025 die Genehmigung erteilt worden, eine gentechnische Arbeit der Sicherheitsstufe 2 und 3, als erste Erweiterung zur gentechnischen Arbeit mit dem Az. 4/11.6.24, in einer bereits bestehenden gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufe 1, 2, 3 und 4 am Friedrich-Loeffler-Institut, Südufer 10 in 17493 Greifswald – Insel Riems durchzuführen (Gz. 593-4/11.6.24).

Gemäß § 12 der Verordnung über Antrags- und Anmeldeunterlagen und über Genehmigungs- und Anmeldeverfahren nach dem Gentechnikgesetz (Gentechnik-Verfahrensverordnung – GenTVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1996 (BGBl. I S. 1657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2019 (BGBl. I S. 1235), und § 10 Absatz 7 und 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 2024 I Nr. 340), wird die Genehmigung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des genannten Bescheides ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen beim Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz, Fachbereich Gentechnik, Blücherstraße 1, 18055 Rostock, Zimmer 3.46, zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsicht ausgelegt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist beim Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz, Fachbereich Gentechnik, Blücherstraße 1, 18055 Rostock, von den Beteiligten schriftlich angefordert werden.

Der verfügende Teil der Genehmigung regelt:

1. Das Vorhaben des

Friedrich-Loeffler-Instituts
Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit
Südufer 10
17493 Greifswald – Insel Riems

– im Folgenden **Betreiber** genannt –

gerichtet auf

die Durchführung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 2 und 3 als erste Erweiterung zur bereits bestehenden gentechnischen Arbeit mit dem Az. 4/11.6.24 in den Sicherheitsbereichen 2 und 3 der Gebäude 40, 41, 43, 45 und 46 der gentechnischen Anlage der Sicherheitsstufen 1, 2, 3 und 4 mit dem Aktenzeichen 4/11 auf dem Grundstück Südufer 10 in 17493 Greifswald – Insel Riems, Gemarkung Riems, Flur 1, Flurstück 11/1, wird nach Maßgabe der in Abschnitt II. aufgeführten Unterlagen und der in Abschnitt IV. enthaltenen Nebenbestimmungen genehmigt.

Die Genehmigung berechtigt zur Durchführung der gentechnischen Arbeit mit dem Thema:

Untersuchung von Ein-Zyklus-(„single-cycle“) SARS-CoV-2 Konstrukten als Impfstoffplattform

unter Verwendung der folgenden

Spenderorganismen:

- a) *Aequorea victoria* (Kristallqualle)
Es liegt das gfp-Gen vor.
- b) *Betacoronavirus pandemicum* (SARS-CoV-2)
Es liegt die cDNA des Gesamtgenoms und der für E das envelope (E) kodierende Nukleinsäureabschnitt vor.
- c) *Orthopneumovirus hominis* (RSV)
Es liegt das Gen des Fusion-Proteins vor.
- d) *Vesiculovirus indiana* (VSV)
Es liegt der für das Glykoprotein (G) kodierende Nukleinsäureabschnitt vor.
- e) hochpathogene aviäre *Alphainfluenzavirus influenzae* Subtyp H5
Es liegt der für Hämagglutinin (HA) mit basischer Spaltstelle kodierende Nukleinsäureabschnitt vor.

Empfängerorganismen:

- a) etablierte Zelllinien wie z. B. 293T, Vero, Vero E6, A549 ACE2/TMPRSS2, CaCo2

Vektoren:

Die Generierung der „Single-cycle“ SARS-CoV-2 Konstrukte basiert auf Elektroporation und benötigt keine Vektoren.

2. Drei gebäudebezogene Projektleiter, zwei arbeitsbezogene Projektleiter sowie ein Beauftragter für die Biologische Sicherheit (BBS) sind bestellt.

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen zur Wahrung der gentechnikrechtlichen Belange sowie der Belange des Arbeits- und des Gesundheitsschutzes und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Gesundheit, Blücherstraße 1, 18055 Rostock, erhoben werden.

Hinweis

Diese öffentliche Bekanntmachung wird zeitgleich unter dem Punkt „Öffentliche Bekanntmachungen zu gentechnikrechtlichen Verfahren“ auf der folgenden Internetseite bekannt gemacht:

<https://www.lagus.mv-regierung.de/>

Suche: öffentliche Bekanntmachungen Gentechnik

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 541

Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur teilweisen Freistellung von den Anforderungen des Nachweisverfahrens nach § 26 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 der Nachweisverordnung

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 11. September 2025

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte hat aufgrund des § 26 Absatz 1 Satz 1 der Nachweisverordnung (NachwV) in Verbindung mit § 3 Nummer 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Abfallbehörden (AbfZust VO) M-V für den Bereich der Abfallwirtschaft auf Antrag der REMONDIS MEDISON GmbH mit Datum vom 11. September 2025 eine Allgemeinverfügung erlassen.

Der verfügende Teil der Allgemeinverfügung hat folgenden Wortlaut:

1. Teilweise Freistellung gemäß § 26 Abs. 1 S. 1 NachwV

Nach § 2 Nachweisverordnung (NachwV) nachweispflichtige Abfallerzeuger – gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 NachwV als Erzeuger und Besitzer von Abfällen definiert –,

- a) die im Land Mecklenburg-Vorpommern angefallene gefährliche Abfälle der Abfallschlüsselnummern (ASN)

08 01 11* Farb- und Lackabfälle,

13 02 05* Altöl,

15 02 02* Aufsaug- und Filtermaterialien,

16 01 13* Bremsflüssigkeit oder

16 01 14* Kühlfüssigkeit

im Amtsbereich des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte erzeugen oder besitzen und

- b) die jährlich mehr als 2 t und bis zu 20 t je Unternehmensstandort des jeweiligen Abfallerzeugers und je Abfallschlüssel der unter 1. aufgeführten gefährlichen Abfälle im Rahmen ihrer Tätigkeit erzeugen oder besitzen und
- c) diese Abfälle eigenständig zu einem MIXX-HUB-Behälter der REMONDIS MEDISON GmbH im Land Mecklenburg-Vorpommern transportieren und aufgrund eines Vertrages mit der REMONDIS MEDISON GmbH in einen solchen MIXX-HUB-Behälter zum Zwecke der Entsorgung eingeben,

werden von den Pflichten zur Führung eines Entsorgungsnachweises nach § 3 Abs. 1 NachwV und zur Führung von Begleitscheinen nach § 10 Abs. 1 NachwV befreit.

Die Befreiung nach Satz 1 gilt vom Zeitpunkt, an dem die gefährlichen Abfälle erzeugt oder in Besitz genommen werden, bis zur Eingabe dieser Abfälle in einen MIXX-HUB-Behälter.

Die Befreiung nach Satz 1 gilt nicht für gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen.

Die Befreiung nach Satz 1 gilt ebenfalls nicht für gefährliche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen mit den Abfallschlüsselnummern (ASN) 080111* Farb- und Lackabfälle und 150202* Aufsaug- und Filtermaterialien, die jeweils im Amtsbereich des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers der Hansestadt Wismar anfallen.

2. Nebenbestimmungen

Die teilweise Freistellung nach Nr. 1 erfolgt unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen:

- a) Die Regelung nach Nummer 1 gilt bis zum 31.12.2027.
- b) Die Regelung nach Nummer 1 gilt nur für Entsorgungsvorgänge innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns.
- c) Die Regelung nach Nummer 1 steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
- d) Die Regelung nach Nummer 1 steht unter dem Vorbehalt, dass sie mit Auflagen versehen werden kann, wenn dies zur Sicherung einer allgemeinwohlverträglichen Entsorgung geboten ist.
- e) Bei einer elektronischen Nachweisführung haben die Abfallerzeuger die ihnen von der REMONDIS MEDISON GmbH übermittelten Übernahmescheine ebenfalls digital zu führen und in ihr elektronisches Abfallregister einzustellen.

3. Kostenentscheidung

Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Ein Kostenbescheid ergeht gesondert.

4. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt am 30.09.2025 durch Veröffentlichung des verfügbaren Teils im Amtsanzeiger vom

29.09.2025 und auf der Homepage des StALU MS als bekannt gegeben und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Die Allgemeinverfügung ist mit folgenden ergänzenden Hinweisen versehen:

1. Die von dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen lassen die sonstigen Pflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen, insbesondere nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV), unberührt. Insbesondere wird auf die Einhaltung des Getrennthaltungsgebots nach § 9 und § 15 Abs. 3 KrWG, des Vermischungsverbotes nach § 9a KrWG und der Anzeige- oder Erlaubnispflichten nach § 53 und § 54 KrWG in Verbindung mit der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) hingewiesen.
2. Die seitens der Erzeuger und Besitzer von Abfällen zu führenden Übernahmescheine richten sich nach den Grundsätzen der Führung von Sammelentsorgungsnachweisen nach § 9 in Verbindung mit § 12 NachwV. Im Übernahmeschein ist im Feld „Frei für Vermerke“ der Standort des MIXX-HUB-Behälters aufzuführen, in welchen die Abfälle eingegeben wurden.
3. Der Nachweis über die Zulässigkeit der weiteren Entsorgung der über den MIXX-HUB-Behälter erfassten gefährlichen Abfälle erfolgt mittels Sammelentsorgungsnachweis der REMONDIS MEDISON GmbH nach § 9 NachwV und die Verbleibskontrolle mittels Übernahme- sowie Begleitscheinen nach den §§ 10 bis 13 NachwV.
4. Der seitens der REMONDIS MEDISON GmbH vom MIXX-HUB bis zur jeweiligen Entsorgungsanlage zu führende Begleitschein hat im Feld „Frei für Vermerke“ die Übernahmescheinnummern zu enthalten.
5. Die von der REMONDIS MEDISON GmbH genutzte Software stellt eine Prüfung der Mengengrenzen (bis zu 20 t je Unternehmensstandort des jeweiligen Abfallerzeugers und je Abfallschlüssel pro Jahr) sicher. Dies kann im Rahmen von Registerprüfungen durch die zuständige Behörde nachvollzogen werden. Die zuständige Abfallbehörde kann sich nach § 49 Abs. 4 KrWG eine Jahresaufstellung über die Entsorgungen vorlegen lassen.
6. Für jeden Unternehmensstandort eines anliefernden Abfallerzeugers mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern ist gemäß § 28 Abs. 1 NachwV eine eigene Erzeugernummer zu beantragen. Die Erteilung dieser Kennnummer erfolgt durch die zuständigen Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt. Die Kennnummer gilt landesweit.
7. Belange anderer Fachbehörden, insbesondere zur Frage erforderlicher Genehmigungen nach den Vorschriften außerhalb des Abfallrechts, sowie Regelungen abfallrechtsfremder Normen, etwa solcher des Immissionsschutz-, Bauordnungs-, Wasser-, Gefahrgut- und Gefahrstoffrechts, bleiben unberührt.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann unter <https://www.stalu-mv.de/ms/Themen/Abfall-und-Kreislaufwirtschaft/> sowie nach vorheriger Terminabsprache im StALU MS, Abt. 5, Block D, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg, erhoben werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 542

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der aktuellen Fassung – Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen in der Gemeinde Kriesow

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 15. September 2025

In dem Verfahren „Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen innerhalb der Potenzialfläche für Windenergieanlagen Nr. 16 Kriesow“ wird bekannt gemacht, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Sachverhalt

Die Komesker Energie Kriesow 1. Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG mit Sitz in 17091 Tützpatz, Gültzer Weg 2 beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) der Typen ENERCON E175 EP5 (Nennleistung 6 MW; Nabenhöhe 162 m), in der Gemeinde Kriesow (Gemarkung Kriesow, Flur 1, Flurstücke 123 und 133 sowie Gemarkung Fahrenholz, Flur 1, Flurstücke 384 und 387) und stellte dafür mit PE vom 28. Februar 2025 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS).

Das StALU Mecklenburgische Seenplatte hat eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 1 UVP i. V. m. Nummer 1.6.2 der Anlage 1 des UVP durchgeföhrt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geföhrt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVP ergeben sich aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 UVP aufgeföhrteten Kriterien für die allgemeine UVP-Vorprüfung. Das Vorhabengebiet befindet sich im ländlichen Raum. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Natur und Landschaft sowie Mensch und menschliche Gesundheit werden ausgeschlossen. Weiterhin wurde festgestellt, dass nationale und internationale Schutzgebiete entweder aufgrund der Entfernung zum Vorhaben oder aufgrund der definierten maßgeblichen Schutzziele durch das Vorhaben nicht direkt betroffen sind und ihre Schutzziele nicht erheblich beeinträchtigt werden können. Durch die Errichtung und den Betrieb der o. g. WEA entstehen keine nachteiligen Auswirkungen gemäß Anlage 3 zum UVP.

Zu den wesentlichen Gründen wird überdies auf die Bekanntgabe auf der Internetseite des StALU MS <https://www.stalu-mv.de/ms> verwiesen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVP nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach den Vorschriften des BImSchG entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 544

Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur teilweisen Freistellung von den Anforderungen des Nachweisverfahrens nach § 26 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 der Nachweisverordnung

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 15. September 2025

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg hat aufgrund des § 26 Absatz 1 Satz 1 der Nachweisverordnung (NachwV) in Verbindung mit § 3 Nummer 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Abfallbehörden (AbfZustVO) M-V für den Bereich der Abfallwirtschaft auf Antrag der REMONDIS MEDISON GmbH mit Datum vom 15. September 2025 eine Allgemeinverfügung erlassen.

Der verfügende Teil der Allgemeinverfügung hat folgenden Wortlaut:

1. Teilweise Freistellung gemäß § 26 Abs. 1 S. 1 NachwV

Nach § 2 Nachweisverordnung (NachwV) nachweispflichtige Abfallerzeuger – gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 NachwV als Erzeuger und Besitzer von Abfällen definiert –,

a) die im Land Mecklenburg-Vorpommern angefallene gefährliche Abfälle der Abfallschlüsselnummern (ASN)

08 01 11* Farb- und Lackabfälle,

13 02 05* Altöl,

15 02 02* Aufsaug- und Filtermaterialien,

16 01 13* Bremsflüssigkeit oder

16 01 14* Kühlflüssigkeit

im Amtsbereich des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg erzeugen oder besitzen und

b) die jährlich mehr als 2 t und bis zu 20 t je Unternehmensstandort des jeweiligen Abfallerzeugers und je Abfallschlüssel der unter 1. aufgeföhrteten gefährlichen Abfälle im Rahmen ihrer Tätigkeit erzeugen oder besitzen und

c) diese Abfälle eigenständig zu einem MIXX-HUB-Behälter der REMONDIS MEDISON GmbH im Land Mecklenburg-Vorpommern transportieren und aufgrund eines Vertrages mit der REMONDIS MEDISON GmbH

in einen solchen MIXX-HUB-Behälter zum Zwecke der Entsorgung eingeben,

werden von den Pflichten zur Führung eines Entsorgungsnachweises nach § 3 Abs. 1 NachwV und zur Führung von Begleitscheinen nach § 10 Abs. 1 NachwV befreit.

Die Befreiung nach Satz 1 gilt vom Zeitpunkt, an dem die gefährlichen Abfälle erzeugt oder in Besitz genommen werden, bis zur Eingabe dieser Abfälle in einen MIXX-HUB-Behälter.

Die Befreiung nach Satz 1 gilt nicht für gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen.

Die Befreiung nach Satz 1 gilt ebenfalls nicht für gefährliche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen mit den Abfallschlüsselnummern (ASN) 080111* Farb- und Lackabfälle und 150202* Aufsaug- und Filtermaterialien, die jeweils im Amtsbereich des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers der Hansestadt Wismar anfallen.

2. Nebenbestimmungen

Die teilweise Freistellung nach Nr. 1 erfolgt unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen:

- a) Die Regelung nach Nummer 1 gilt bis zum 31.12.2027.
- b) Die Regelung nach Nummer 1 gilt nur für Entsorgungsvorgänge innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns.
- c) Die Regelung nach Nummer 1 steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
- d) Die Regelung nach Nummer 1 steht unter dem Vorbehalt, dass sie mit Auflagen versehen werden kann, wenn dies zur Sicherung einer allgemeinwohlverträglichen Entsorgung geboten ist.
- e) Bei einer elektronischen Nachweisführung haben die Abfallerzeuger die ihnen von der REMONDIS MEDISON GmbH übermittelten Übernahmescheine ebenfalls digital zu führen und in ihr elektronisches Abfallregister einzustellen.

3. Kostenentscheidung

Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Ein Kostenbescheid ergeht gesondert.

4. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt am 30.09.2025 durch Veröffentlichung des verfügbaren Teils im Amtsanzeiger vom 29.09.2025 und auf der Homepage des StALU MM als bekannt gegeben und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Die Allgemeinverfügung ist mit folgenden ergänzenden Hinweisen versehen:

1. Die von dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen lassen die sonstigen Pflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen, insbesondere nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV), unberührt. Insbesondere wird auf die Einhaltung des Getrennthaltungs-

gebots nach § 9 und § 15 Abs. 3 KrWG, des Vermischungsverbotes nach § 9a KrWG und der Anzeige- oder Erlaubnispflichten nach § 53 und § 54 KrWG in Verbindung mit der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) hingewiesen.

2. Die seitens der Erzeuger und Besitzer von Abfällen zu führenden Übernahmescheine richten sich nach den Grundsätzen der Führung von Sammelentsorgungsnachweisen nach § 9 in Verbindung mit § 12 NachwV. Im Übernahmeschein ist im Feld „Frei für Vermerke“ der Standort des MIXX-HUB-Behälters aufzuführen, in welchen die Abfälle eingegeben wurden.
3. Der Nachweis über die Zulässigkeit der weiteren Entsorgung der über den MIXX-HUB-Behälter erfassten gefährlichen Abfälle erfolgt mittels Sammelentsorgungsnachweis der REMONDIS MEDISON GmbH nach § 9 NachwV und die Verbleibskontrolle mittels Übernahme- sowie Begleitscheinen nach den §§ 10 bis 13 NachwV.
4. Der seitens der REMONDIS MEDISON GmbH vom MIXX-HUB bis zur jeweiligen Entsorgungsanlage zu führende Begleitschein hat im Feld „Frei für Vermerke“ die Übernahmescheinnummern zu enthalten.
5. Die von der REMONDIS MEDISON GmbH genutzte Software stellt eine Prüfung der Mengengrenzen (bis zu 20 t je Unternehmensstandort des jeweiligen Abfallerzeugers und je Abfallschlüssel pro Jahr) sicher. Dies kann im Rahmen von Registerprüfungen durch die zuständige Behörde nachvollzogen werden. Die zuständige Abfallbehörde kann sich nach § 49 Abs. 4 KrWG eine Jahresaufstellung über die Entsorgungen vorlegen lassen.
6. Für jeden Unternehmensstandort eines anliefernden Abfallerzeugers mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern ist gemäß § 28 Abs. 1 NachwV eine eigene Erzeugernummer zu beantragen. Die Erteilung dieser Kennnummer erfolgt durch die zuständigen Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt. Die Kennnummer gilt landesweit.
7. Belange anderer Fachbehörden, insbesondere zur Frage erforderlicher Genehmigungen nach den Vorschriften außerhalb des Abfallrechts, sowie Regelungen abfallrechtsfremder Normen, etwa solcher des Immissionsschutz-, Bauordnungs-, Wasser-, Gefahrgut- und Gefahrstoffrechts, bleiben unberührt.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann unter <https://www.stalu-mv.de/mm/Themen/Abfall-und-Kreislaufwirtschaft/> sowie im StALU MM, Abt. 5, Landesbehördenzentrum Rostock Haus 1, Blücherstraße 1, 18055 Rostock nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Landesbehördenzentrum Rostock Haus 1, Blücherstraße 1, 18055 Rostock, erhoben werden.

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Ministeriums für Klimaschutz,
Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 16. September 2025

Der vom Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt ausgestellte Dienstausweis mit der **Nummer 53502** ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 546

Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur teilweisen Freistellung von den Anforderungen des Nachweisverfahrens nach § 26 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 10 Absatz 1 der Nachweisverordnung

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für
Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 29. September 2025

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat aufgrund des § 26 Absatz 1 Satz 1 der Nachweisverordnung (NachwV) in Verbindung mit § 3 Nummer 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Abfallbehörden (AbfZustVO) M-V für den Bereich der Abfallwirtschaft auf Antrag der REMONDIS MEDISON GmbH mit Datum vom 15. September 2025 eine Allgemeinverfügung erlassen.

Der verfügende Teil der Allgemeinverfügung hat folgenden Wortlaut:

1. Teilweise Freistellung gemäß § 26 Abs. 1 S. 1 NachwV

Nach § 2 Nachweisverordnung (NachwV) nachweispflichtige Abfallerzeuger – gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 NachwV als Erzeuger und Besitzer von Abfällen definiert –,

- a) die im Land Mecklenburg-Vorpommern angefallene gefährliche Abfälle der Abfallschlüsselnummern (ASN)

08 01 11* Farb- und Lackabfälle,

13 02 05* Altöl,

15 02 02* Aufsaug- und Filtermaterialien,

16 01 13* Bremsflüssigkeit oder

16 01 14* Kühlfüssigkeit

im Amtsbereich des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg erzeugen oder besitzen und

- b) die jährlich mehr als 2 t und bis zu 20 t je Unternehmensstandort des jeweiligen Abfallerzeugers und je Abfallschlüssel der unter 1. aufgeführten gefährlichen Abfälle im Rahmen ihrer Tätigkeit erzeugen oder besitzen und

- c) diese Abfälle eigenständig zu einem MIXX-HUB-Behälter der REMONDIS MEDISON GmbH im Land Mecklenburg-Vorpommern transportieren und aufgrund eines Vertrages mit der REMONDIS MEDISON GmbH in einen solchen MIXX-HUB-Behälter zum Zwecke der Entsorgung eingeben,

werden von den Pflichten zur Führung eines Entsorgungsnachweises nach § 3 Abs. 1 NachwV und zur Führung von Begleitscheinen nach § 10 Abs. 1 NachwV befreit.

Die Befreiung nach Satz 1 gilt vom Zeitpunkt, an dem die gefährlichen Abfälle erzeugt oder in Besitz genommen werden, bis zur Eingabe dieser Abfälle in einen MIXX-HUB-Behälter.

Die Befreiung nach Satz 1 gilt nicht für gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen.

Die Befreiung nach Satz 1 gilt ebenfalls nicht für gefährliche Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen mit den Abfallschlüsselnummern (ASN) 080111* Farb- und Lackabfälle und 150202* Aufsaug- und Filtermaterialien, die jeweils im Amtsbereich des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers der Hansestadt Wismar anfallen.

2. Nebenbestimmungen

Die teilweise Freistellung nach Nr. 1 erfolgt unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen:

- a) Die Regelung nach Nummer 1 gilt bis zum 31.12.2027.
- b) Die Regelung nach Nummer 1 gilt nur für Entsorgungsvorgänge innerhalb Mecklenburg-Vorpommerns.
- c) Die Regelung nach Nummer 1 steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
- d) Die Regelung nach Nummer 1 steht unter dem Vorbehalt, dass sie mit Auflagen versehen werden kann, wenn dies zur Sicherung einer allgemeinwohlverträglichen Entsorgung geboten ist.
- e) Bei einer elektronischen Nachweisführung haben die Abfallerzeuger die ihnen von der REMONDIS MEDISON GmbH übermittelten Übernahmescheine ebenfalls digital zu führen und in ihr elektronisches Abfallregister einzustellen.

3. Kostenentscheidung

Diese Entscheidung ist kostenpflichtig. Ein Kostenbescheid ergeht gesondert.

4. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt am 30.09.2025 durch Veröffentlichung des verfügenden Teils im Amtsanzeiger vom 29.09.2025 und auf der Homepage des StALU WM als bekannt gegeben und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Die Allgemeinverfügung ist mit folgenden ergänzenden Hinweisen versehen:

1. Die von dieser Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen lassen die sonstigen Pflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen, insbesondere nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz

(KrWG) und der Nachweisverordnung (NachwV), unberührt. Insbesondere wird auf die Einhaltung des Getrennthaltungsgebots nach § 9 und § 15 Abs. 3 KrWG, des Vermischungsverbotes nach § 9a KrWG und der Anzeige- oder Erlaubnispflichten nach § 53 und § 54 KrWG in Verbindung mit der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) hingewiesen.

2. Die seitens der Erzeuger und Besitzer von Abfällen zu führenden Übernahmescheine richten sich nach den Grundsätzen der Führung von Sammelentsorgungsnachweisen nach § 9 in Verbindung mit § 12 NachwV. Im Übernahmeschein ist im Feld „Frei für Vermerke“ der Standort des MIXX-HUB-Behälters aufzuführen, in welchen die Abfälle eingegeben wurden.
3. Der Nachweis über die Zulässigkeit der weiteren Entsorgung der über den MIXX-HUB-Behälter erfassten gefährlichen Abfälle erfolgt mittels Sammelentsorgungsnachweis der REMONDIS MEDISON GmbH nach § 9 NachwV und die Verbleibskontrolle mittels Übernahme- sowie Begleitscheinen nach den §§ 10 bis 13 NachwV.
4. Der seitens der REMONDIS MEDISON GmbH vom MIXX-HUB bis zur jeweiligen Entsorgungsanlage zu führende Begleitschein hat im Feld „Frei für Vermerke“ die Übernahmescheinnummern zu enthalten.
5. Die von der REMONDIS MEDISON GmbH genutzte Software stellt eine Prüfung der Mengengrenzen (bis zu 20 t je Unternehmensstandort des jeweiligen Abfallerzeugers und je Abfallschlüssel pro Jahr) sicher. Dies kann im Rahmen von Registerprüfungen durch die zuständige Behörde nachvollzogen werden. Die zuständige Abfallbehörde kann sich nach § 49 Abs. 4 KrWG eine Jahresaufstellung über die Entsorgungen vorlegen lassen.
6. Für jeden Unternehmensstandort eines anliefernden Abfallerzeugers mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern ist gemäß § 28 Abs. 1 NachwV eine eigene Erzeugernummer zu beantragen. Die Erteilung dieser Kennnummer erfolgt durch die zuständigen Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt. Die Kennnummer gilt landesweit.
7. Belange anderer Fachbehörden, insbesondere zur Frage erforderlicher Genehmigungen nach den Vorschriften außerhalb des Abfallrechts sowie Regelungen abfallrechtsfremder Normen, etwa solcher des Immissionsschutz-, Bauordnungs-, Wasser-, Gefahrgut- und Gefahrstoffrechts, bleiben unberührt.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann unter <https://www.stalu-mv.de/wm/Themen/Abfall%E2%80%93und-Kreislaufwirtschaft/> sowie im StALU WM, Abt. 5, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, erhoben werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 546

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) – Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Kunststoffen am Standort Wismar

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 29. September 2025

Die BEWI RAW GmbH plant die wesentliche Änderung der in Wismar im Sondergebiet Hafen betriebenen Polystyrenanlage. Die Änderung besteht im Wesentlichen aus der Errichtung einer Löschmittelzentrale. Für die wesentliche Änderung ist eine Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG zur Errichtung ohne Betrieb beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 3 Nummer 2 i. V. m. Nummer 4.2 Anlage 1 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Bewertung der anlagenbedingten Umweltauswirkungen der Änderung.

Aufgrund der Errichtung der Löschmittelzentrale ohne Änderungen an der Anlagenkonfiguration sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern zu erwarten. Maßgeblich ist insbesondere, dass sich keine Änderungen der Anlagenkonfiguration, der Emissionen an Luftschadstoffen und Lärm sowie der Mengen der gelagerten Gefahrstoffe ergeben. Somit führt die Errichtung der Löschmittelzentrale zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die genannten Schutzgüter.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 547

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 11. September 2025

821 K 15/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 28. Januar 2026, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-

Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 105b öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Kossow Blatt 348, Gemarkung Kossow, Flur 1, Flurstück 150/2, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche und Gebäude-Kossower Straße 4, Größe: 2.384 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung und Nebengebäuden in 18299 Wardow, Kossower Straße 4
Das Grundstück ist mit einem eingeschossigen massiven Wohnhaus (Wohnfläche ca. 192 m²), ehemals mit Wohn- und Stallteil, mit ausgebautem Dachgeschoss (Baujahr ca. 1948; Modernisierung und Ausbau nach 1990) sowie mehreren Nebengebäuden (Nutzfläche ca. 142 m²) bebaut.

Verkehrswert: **389.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Juni 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 548

Sonstige Bekanntmachungen

Liquidation des Vereins: **Hanseatic Institute of Technology e. V. (HIT e. V.)**

Bekanntmachung der Liquidatorin

Vom 16. September 2025

Der Verein „Hanseatic Institute of Technology e. V. (HIT e. V.)“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei der Liquidatorin Prof. Dr.-Ing. habil. Kerstin Thurow, Bahnhofstraße 2b, 18055 Rostock anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 548

Liquidation „**Förderverein zur Erhaltung der Zittower Kirche e. V.**“

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 16. September 2025

Der „Förderverein zur Erhaltung der Zittower Kirche e. V.“ ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den unterzeichnenden Liquidatoren anzumelden:
Andreas Steinfeldt, Meisenring 10, 19067 Leezen
Regina Seitz, Meisenring 12, 19067 Leezen

AmtsBl. M-V/AAz. 2025 S. 548